

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 – 01547-000 São Paulo – S.P.
Tel. (0xx11) 2215-1008
merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Brasilianische Einkommensteuererklärung natuerlicher Personen

Leitfaden fuer Auslaender

25. Auflage
Stand: Februar 2026

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Inhaltsverzeichnis

Einfuehrung

1. Wann ist man in Brasilien als Auslaender steuerpflichtig?
2. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?
3. Wie und bis zu welchem Termin gebe ich die Steuererklärung ab?
4. Gibt es in Brasilien das Ehegattensplitting?
5. Welches sind die brasilianischen Einkunftsarten?
- 5.1. Einkuenfte, die nach der progressiven Sprungtabelle zu versteuern sind.
- 5.2. Auslaendische Finanzeinkuenfte
- 5.3. Einkuenfte, die einer Pauschalversteuerung/ Abgeltungssteuer unterliegen
- 5.3.a. Steuerliche Behandlung von BITCOIN und anderen Kryptowaehrungen
- 5.4. Steuerfreie Einkuenfte
- 5.5. Ab 2026 geltende Aenderungen in der Einkommensteuer
6. Welche Ausgaben sind steuerlich abzugsfaehig?
7. Zusatzangaben, die zu Kontrollzwecken dienen
- 7.1. Vermoegens- und Schuldenliste
- 7.2. Liste bestimmter Ausgaben
8. Punkte, auf die man achten sollte
- 8.1. Verjaehrung
- 8.2. Abschlusserklärung bei endgueltigem Verlassen des Landes
- 8.3. Vollstaendigkeit
- 8.4. Vertraulichkeit Ihrer Steuererklärung
- 8.5. Beachtung devisenrechtlicher Bestimmungen
9. Folgen der Beendigung des DBA seit Januar 2006
- 9.a. Besonderheiten bei deutschen Entwicklungshelfern
10. Besonderheiten fuer Oesterreicher und Schweizer
11. Digitale Nomaden in Brasilien
12. Steuerplanung
13. Besondere zusaetzliche Erklärungen
- 13.1. Zentralbankerklärung ueber Auslandsvermoegen
- 13.2. Erklärung ueber Geschaefte mit Bargeld
- 13.3. Hilfsprogramm fuer brasilianische Borsengeschäfte
14. Auswirkungen des deutsch- brasilianischen Sozialversicherungsabkommens
- 14.1. Freistellung von Abgaben zur Sozialversicherung
- 14.2. Anrechnung von Rentenzeiten
15. Beispiele steuerlicher Datenkreuzung in Brasilien
16. Was man bei einer Auswanderung von Brasilien nach Deutschland fuer Zwecke der deutschen Einkommensteuer vorbereiten sollte.

Haftungsausschluss

Der Autor

So koennen Sie mich erreichen

Einleitung

Fuer das abgelaufene Jahr 2025 gab es fuer natuerliche Personen keine wesentlichen steuerlichen Aenderung, aber die werden ab 2026 kommen.

In der nachfolgenden Abhandlung werden zunaechst die weiterhin und somit fuer die Steuererklaerung fuer das Jahr 2025 geltenden Regeln dargestellt. Unter Punkt 5.5. habe ich Aenderungen umrissen, die fuer Einkuenfte ab 2026 gelten.

Die vorliegende Broschuere soll einen Ueberblick ueber die Einkommensteuer natuerlicher Personen in Brasilien geben. Sie ist nicht dazu gedacht, eine steuerliche Beurteilung in jedem Einzelfall zu ermoeglichen. Insbesondere ist zu beruecksichtigen, dass noch eine Reihe Ausfuehrungsbestimmungen zur neuen Besteuerung auslaendischer Finanzeinkuenfte fehlen.

Zum Zeitpunkt der Veroeffentlichung dieser Broschuere ist das Layout der neuen Steuererklaerung noch nicht bekannt. Somit kann nicht gesagt werden, ob z.B. bei den auslaendischen Finanzeinkuenften (siehe Abschnitt 5.2.) Summen zur Erleichterung der Kontrolle eingefuehrt wurden. Auch kann nicht gesagt werden, ob das jaehrliche Programm der Einkommensteuererklaerung durch eine direkte Eingabe der Daten auf der Webseite der Steuerbehoerde ersetzt wird (siehe Abschnitt 3).

Die freie Weitergabe, der Ausdruck, das Kopieren oder Versendung per E-Mail dieser Broschuere sind gerne gestattet, jedoch nur in vollstaendiger und unveraenderter Form.

1. Wann ist man in Brasilien als Auslaender steuerpflichtig?

Der Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht hängt in Brasilien sehr stark von der Art des Visums ab. Bei bestimmten Visa beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht mit der Einreise bzw. Erteilung des Visums, bei anderen erst ab dem 184. Tag des Aufenthalts. Auch im letzteren Falle ist jedoch Vorsicht geboten, wenn etwa vor dem Antrag auf ein Visum bereits Aufenthalte stattfanden. Es sollte also im Einzelfall das Datum des Eintritts der unbeschränkten Steuerpflicht geprüft werden. Auf jeden Fall werden Brasilianer, die nach Brasilien übersiedeln, mit dem Tag der Einreise steuerpflichtig.

2. Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Vom Grundsatz her muss jeder, der unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die folgenden Ausführungen behandeln stets Personen, die in Brasilien unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Personen mit Einkünften von weniger als R\$ 30.639,90 (Kalenderjahr 2024), die nach der Sprungprogressionstabelle zu versteuern sind (siehe "Einkommensarten") sind von der Abgabe der normalen jährlichen Steuererklärung befreit. Die Finanzbehörde kann weitgehend über Datenkreuzung feststellen, ob jemand voraussichtlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Es liegen jedoch noch keine Erfahrungen darüber vor, inwieweit in diesen Fällen Aufforderungen zur Abgabe von Steuerklärungen erfolgen.

Für Personen mit einem Vermögen von mehr als R\$ 800.000,00, für Anteilseigner an geschäftstätigen Unternehmen (gemeint sind Unternehmen, die nicht an der Börse notiert sind und die nicht operativ als ruhend gelten) und im Falle von mehr als R\$ 200.000,00 an steuerfreien Einkünften oder Einkünften, die einer Pauschalversteuerung unterliegen, muss ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben werden. Des Weiteren besteht Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr der Einreise nach Brasilien.

Personen, die in Brasilien nur beschränkt steuerpflichtig sind, dürfen unabhängig vom Einkommen keine Steuererklärung abgeben und sollten das auch nicht machen! Es kommt nämlich dabei immer wieder zu Fehlern. Beispielsweise kommt es manchmal vor, dass ein Buchhalter oder Anwalt für seinen im Ausland ansässigen Mandanten im Jahr nach der Abschlusserklärung (siehe Kapitel 8.2) eine Steuererklärung unter brasilianischer Adresse einreicht. Mangels eines brasilianischen allgemeinen Melderegisters führt dies rechtlich dazu, dass der Steuerpflichtige gegenüber der Steuerbehörde erklärt, wieder in Brasilien zu leben!

3. Wie und bis zu welchem Termin gebe ich die Steuererklärung ab?

Steuererklärungen werden in Brasilien ausnahmslos per Internet abgegeben. Die Programme hierzu sind einfach zu handhaben und stehen auf der Website der brasilianischen Bundesfinanzbehörde zum kostenlosen Download zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass die Jahresbezeichnung der Programme sich nach dem Jahr der Abgabe der Steuererklärung richtet, nicht nach dem vorherigen Kalenderjahr, auf das sich die Steuererklärung bezieht. Die Bezeichnung der Steuererklärung natürlicher Personen für das Kalenderjahr 2025 lautet somit "Declaração de Imposto de Renda Pessoa Física 2026". Die Steuererklärung für 2025 ist im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Mai 2026 abzugeben. Für verspätete Abgabe, und sei es nur um einen Tag, werden Verspätungsstrafen fällig, die sich nach der Höhe der jährlichen Gesamt-Einkommensteuerschuld richten. Es gibt keinerlei Möglichkeiten einer Fristverlängerung, auch nicht bei Unfall oder höherer Gewalt! Der Strafbescheid wird bei verspäteter Einreichung vom Steuerprogramm automatisch erstellt und gilt damit als zugestellt. Ohne besondere Aufforderung des Finanzamts sind keine Belege einzureichen.

In Brasilien gilt das Prinzip der Selbstveranlagung, d.h. der Steuerpflichtige rechnet selber sein Einkommen und die abzuführende Steuer aus und führt die Steuerschuld ab. Der Fiskus prüft nicht die Belege jeder einzelnen Steuererklärung, sondern nimmt zu einer umfangreichen Abstimmung per EDV vor. So werden z.B. angegebenes Lohn Einkommen und Lohnsteuerabzug mit Meldedaten des Arbeitgebers abgeglichen, Angaben zu Immobiliengeschäften mit Meldedaten der Grundbuchämter etc. Zum anderen verfügt der Fiskus über Prüfprogramme, welche Steuererklärungen mit bestimmten auffälligen Merkmalen aussortieren. Hierbei handelt es sich um die sogenannte "Malha Fina".

Die sogenannte "Malha Fina" ("feinmaschiges Netz")

Hierbei handelt es sich um das Verfahren, mit dem diejenigen Steuererklärungen aussortiert werden, bei denen eine Belegprüfung vorgenommen wird. Die Auswahl erfasst weniger besonders hohe Einkommen, als mehr solche Steuererklärungen, bei denen z.B. der Vermögensanstieg des Steuerpflichtigen in einem Missverhältnis zu den Gesamteinkünften steht, besonders überdurchschnittlich hohe abzugsfähige Aufwendungen vorliegen, der Datenabgleich mit anderen Quellen (Arbeitgeber, Grundbuchämter) Differenzen aufzeigt u.ä. Grob gesagt, handelt es sich im wesentlichen um Steuererklärungen, bei denen Indizien für Fehler oder Unvollständigkeiten vorliegen. Die entsprechenden Steuerpflichtigen werden vom Finanzamt nicht unbedingt schriftlich aufgefordert, die Belege für ihre Steuererklärung einzureichen und gegebenenfalls zusätzliche

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Erläuterungen abzugeben. Man muss im Internet checken, ob die Steuererklärung bemaangelt wurde.

In allen anderen Fällen erstellt die Finanzbehörde elektronisch einen Steuerbescheid aufgrund der Daten der Steuererklärung. Die Steuerbescheide werden bis etwa zum Jahresende bearbeitet, ein Erstattungsbetrag wird jeweils etwa zur Rückzahlung verzinst auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen, das in der Steuererklärung angegeben ist.

Der Steuerbescheid wird nicht mehr zugeschickt, sondern kann im Internet abgerufen werden. Hierzu ist neben der Steuernummer (CPF) auch die Quittungsnummer anzugeben, die bei Abgabe der Steuererklärung erteilt wurde.

4. Gibt es in Brasilien das Ehegattensplitting?

Nein. In Brasilien kann man lediglich für den Ehegatten sowie für wirtschaftlich abhängige Kinder relativ niedrige Freibeträge sowie bestimmte abzugsfähige Ausgaben für sie geltend machen. In diesen Fällen sind die Einkünfte sowie das Vermögen dieser Abhängigen in der eigenen Steuererklärung mit aufzunehmen. Sofern der Ehegatte also berufstätig ist, kann es vorteilhaft sein, getrennte Steuerklärungen abzugeben. Steuerpflichtige können mit Abgabe der Steuerklärung(en) die Wahl ausüben, getrennt oder zusammen veranlagt zu werden. Die Veranlagungsmethode kann ohne Angabe von Gründen jährlich gewechselt werden. Es kann von daher sinnvoll sein, getrennte Steuerklärungen abzugeben, um den Grundfreibetrag zweimal zu nutzen.

5. Welches sind die brasilianischen Einkunftsarten?

Man unterscheidet in Brasilien drei Einkunftsarten nach der Art ihrer Besteuerung:

5.1. Einkuenfte, die nach der progressiven Sprungtabelle zu versteuern sind.

Hierunter fallen inlaendisches Gehalt, auslaendisches Gehalt, in- und auslaendische Einkuenfte aus selbstaendiger Taetigkeit, in- und auslaendische Einkuenfte aus Vermietung und Verpachtung, in- und auslaendische Renteneinkuenfte, nicht jedoch auslaendische Finanzeinkuenfte, die ich unter dem nachfolgenden Punt 5.2 behandle.

Die Steuerschuld dieser Einkunftsart wird in der jaehrlichen Steuererklaerung ermittelt. Die Einkuenfte der anderen beiden Einkunftsarten sind zwar auch anzugeben, jedoch nur zum Zwecke der Plausibilitaetskontrolle.

Bei auslaendischen Einkuenften ist auf das Umrechnungsverfahren zu achten: Einkuenfte in Euro oder einer anderen Waehrung als dem US- Dollar sind zum Ankaukurs des Zahlungstages (Ankaukurs laut brasilianischer Zentralbank) in US- Dollar umzurechnen und der sich ergebende US- Betrag ist in brasilianische Reais zum Kurs des 15. des Vormonats umzurechnen (ebenfalls Ankaukurs lt. brasilianischer Zentralbank).

Beispiel: Gehaltszahlung in Euro am 31. Mai
Umrechnung von Euro in US- Dollar zum Kurs vom 31. Mai
Umrechnung von US- Dollar in Reais zum Kurs vom 15. April
Abfuhrung der Einkommensteuer bis 30. Juni

“Auslaendisches Einkommen” liegt dann vor, wenn die Einkommensquelle (z.B. das zahlende Unternehmen) im Ausland liegt. Es kommt nicht darauf an, wo die Taetigkeit fuer dieses Einkommen ausgeuebt wird.

Die Sprungtabelle umfasst fuenf Steuersaetze, naemlich null, 7,5%, 15%, 22,5% und 27,5%.

Wichtig: Bestimmte deutsche Einkuenfte (z.B. Sozialversicherungsrenten, Mieteinkuenfte, Einkuenfte aus Gewerbebetrieb) sind auch in Deutschland steuerpflichtig. In diesen Faellen versteuert man in Brasilien nochmals die entsprechenden Bruttoeinkuenfte, rechnet aber die effektiv gezahlte deutsche Einkommensteuer einschliesslich Solidaritaetszuschlag an. Das Timing ist hier wichtig: Die Steuerzahlungen sollten im Monat der Rentenzahlung oder vorher, dann aber im gleichen Kalenderjahr erfolgen.

5.2. Auslaendische Finanzeinkuenfte

Seit 2024 sind auslaendische Finanzeinkuenfte gesondert in der Steuererklaerung zu erfassen und mit 15% zu versteuern. Bis einschliesslich 2023 wurden diese Einkuenfte zusammen mit inlaendischen Einkuenften erfasst.

Unter die auslaendischen Finanzeinkuenfte fallen Dividenden, Zinsen, Veraeusserungsgewinne und aehnliche Einkuenfte, nicht jedoch Mieteinkuenfte, wenn diese direkt und nicht ueber eine Vermoegensverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Unter auslaendischem Finanzvermoegen, aus dem diese separat zu versteuernden Einkuenfte entspringen, versteht man nicht nur Bankkonten und traditionelle Geldanlagen, sondern auch Kapitallebensversicherungen, Kryptowaehrungen auf auslaendischen Plattformen und Beteiligungen an auslaendischen Unternehmen.

Veraeuserungsgewinne aus auslaendischem Finanzvermoegen sind nicht mehr in US- Dollar zu ermitteln, sondern durch direkte Umrechnung von Anschaffungskosten und Veraeuserungserloes in brasilianische Reals zum Wechselkurs am Anschaffungs- bzw. Veraeuserungstag. Reine Wechselkursgewinne sind damit Bestandteil des steuerpflichtigen Einkommens. Auch Veraeuserungsgewinne von Geldanlagen, die vor Einwanderung erworben wurden, sind nicht mehr steuerfrei. Dafuer koennen jedoch ab 2024 Veraeuserungsverluste verrechnet werden.

Im Falle von kontrolliert auslaendischen Vermoegensverwaltungsgesellschaften einschliesslich Gesellschaften mit Mieteinnahmen als Haupteinnahme, Trusts, Stiftungen u.ae., die zur Vermoegensverwaltung dienen, gilt eine Sonderregelung:

Als „kontrolliert“ gilt die Einheit dann, wenn der Steuerpflichtige zusammen mit Familienangehoerigen mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals haelt. Eine Vermoegensverwaltungsgesellschaft unterscheidet sich von einem operativ taetigen Unternehmen nach den brasilianischen Vorschriften dadurch, dass mindestens 40% der Ertraege aus Finanzertraegen bestehen. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige zwei Moeglichkeiten: Entweder er versteuert den auf ihn entfallenden Gewinn so, als waere dieser Gewinn am 31. Dezember ausgeschuetet worden. Oder er sieht durch die Gesellschaft, Trust etc. hindurch und behandelt steuerlich die anteiligen einzelnen Vermoegensgegenstaende und Einkuenfte so, als haette er sie direkt gehalten bzw. bezogen. Die Wahl war in der Steuererklaerung fuer 2023 vorzunehmen bzw. ist in Zukunft bei Gruendung/ Erwerb vorzunehmen und beizubehalten.

Umrechnungsgewinne auf unverzinsliche auslaendische Girokonten sind weiterhin steuerfrei, fallen jedoch unter die Bestimmungen zur Mindeststeuer (siehe 5.5.2).

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Bei auslaendischen Finanzeinkuenften ist auslaendische Einkommensteuer anrechenbar, wenn sie im entsprechenden Jahr gezahlt wurde und endgueltig war, also nicht nur eine Vorrauszahlung. Damit wuerde in vielen Faellen in der Praxis die Anrechnung abgeschnitten, denn soweit Personen in Deutschland weiterhin unbeschraenkt steuerpflichtig sind oder es sich um eine Vermoegensverwaltungsgesellschaft handelt, die in Deutschland steuerpflichtig ist, duerfte es kaum moeglich sein, dass gezahlte Einkommensteuer bis zur Abgabe der brasilianischen Steuererklaerung bereits endgueltig ist. Hier wurde ein Standard- Text der OECD uebernommen, ohne die kurze Frist der brasilianischen Steuererklaerung zu beruecksichtigen, oder der Fiskus wollte absichtlich die Anrechnung auslaedischer Steuern einschraenken.

Wichtig ist, dass zumindest in der Steuererklaerung fuer 2024 das Layout fuer die Erklaerung der auslaendischen Finanzeinkuenfte wenig benutzerfreundlich war. Die Finanzeinkuenfte sowie die jeweils anrechenbare Auslandssteuer waren in gesonderten Feldern in der Vermoegensliste einzutragen, und zwar getrennt nach laufenden Einkuenften und Gewinnen oder Verlusten aus Abgaengen. Ein kritischer Punkt war, dass die auslaendischen Bruttofinanztaege und die Auslandssteuer hierauf nirgendwo getrennt sumiert wurden, was die Abstimmung erheblich erschwerte. Es ist noch nicht bekannt ist, ob sich hieran in der neuen Steuererklaerung etwas aendert.

5.3. Einkuenfte, die einer Pauschalversteuerung/ Abgeltungssteuer unterliegen

Alle Zinsertraege aus brasilianischen Geldanlagefonds und Schuldtiteln des Finanzmarktes unterliegen einer pauschalierten Quellensteuer, die von den Geldinstituten einzubehalten und abzufuehren ist. Der Steuerpflichtige bekommt bis Ende Februar des Folgejahres von seinem Geldinstitut eine Steuerbescheinigung, aus der die Kontostaende zum Jahresende sowie die entsprechenden Kapitaleinkuenfte nach Abzug der Quellensteuer hervorgehen. Diese Angaben sind in die Steuererklaerung zu uebernehmen, und fuer den Steuerpflichtigen ist damit der Fall erledigt, soweit diese Kapitaleinkuenfte betroffen sind. Eine Ausnahme besteht bei Goldzertifikaten und Aktien, wo der Steuerpflichtige selber bei Verkauf den Gewinn zu ermitteln und die Steuer abzufuehren hat.

Des weiteren unterliegt das inlaendische 13. Gehalt der Pauschalversteuerung. Aufgrund der Inflationsvergangenheit wird in Brasilien das 13. Gehalt so versteuert, als gaebe es einen 13. Monat. Das entsprechende Nettogehalt ist in der Jahressteuerbescheinigung aufgefuehrt, die der Arbeitgeber bis zum 28. Februar des Folgejahres an den Arbeitnehmer auszuhaendigen hat.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer unterliegen der Pauschalbesteuerung, wobei die ersten ca. R\$ 6.700 steuerfrei sind und fuer hoehere Betraege die Abgeltungssteuer gestaffelt bis 27,5% steigt. Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um irgendwelche Managementboni handelt, sondern um eine Gewinnbeteiligung, die i.d.R. aufgrund von Tarifvertraegen an alle Mitarbeiter ausbezahlt wird.

Ebenfalls einer Pauschalversteuerung unterliegen Gewinne aus dem Verkauf von inlaendischen und auslaendischen Vermoegensgegenstaenden (ausser auslaendisches Finanzvermoegen, siehe Punkt 5.2) des Steuerpflichtigen. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Gewinn aus dem Verkauf fuer die Monate zu ermitteln und abzufuehren, in denen der Verkaufserloes R\$ 35.000 ueberstieg (inlaendische OTC-Geschaefte mit Aktien: R\$ 20.000). Wichtig: Die Steuer faellt auf den Verkaufsgewinn an, die Geringfuegigkeitsgrenze richtet sich nach dem Verkaufserloes pro Monat!

Auch sogenannte inlaendische "Spekulationsgewinne" , also Gewinne aus Wertpapiergeschaeften, unterliegen der Pauschalversteuerung, und zwar inlaendische und auslaendische. Auslaendische Spekulationsgewinne werden jedoch unter den auslaednsichen Finanzeinkuenfetrn erfasst

Lottogewinne unterliegen ebenfalls der Pauschalversteuerung. Hier erfolgt bei inlaendischen Lotterien jedoch bereits der Steuerabzug an der Quelle.

Sofern der Steuerpflichtige selbst die pauschale Einkommensteuer zu ermitteln und abzufuehren hat, ist dies bis zum letzten Tag des Monats nach Einkommenszufluss durchzufuehren. "Einkommenszufluss" bedeutet die effektive Zahlung auf ein Bankkonto oder Barzahlung. Eine Verrechnung mit Verbindlichkeiten steht der Zahlung gleich.

In der jaehrlichen Steuererklaerung sind in jedem der unter (b) genannten Faelle die Nettoeinkommen anzugeben.

Zum Sonderfall eines steuerpflichtigen Geldgeschenks an Gebietsfremde verweise ich auf Punkt 5.3.e unten.

5.3.a. Steuerliche Behandlung von BITCOIN und anderen Kryptowaehrungen

Das sogenannte „Mining“ von BITCOIN stellt keinerlei Einnahme dar, wenn es von Privatpersonen vorgenommen wird. Man kann es vergleichen mit dem Malen eines Bildes. Das fertige Bild ist ebenfalls nicht zu versteuern.

Beim Verkauf von BITCOIN sind die Regeln ueber Veraeusserungsgewinne anzuwenden. Je nachdem, ob der Verkauf ueber eine brasilianische oder eine auslaendische Plattform stattfindet, ist der Gewinn pauschal oder im Rahmend er auslaendischen Finanzeinkuenfte zu versteuern. Sofern Anschaffungskosten

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

nicht nachgewiesen werden können, sind diese mit null anzusetzen. Massgebliches Verkaufsdatum ist der Tag, an dem die Gutschrift des Verkaufserloeses auf dem Konto erfolgt, das auf der Plattform unterhalten wird. Es kommt also nicht auf die Ueberweisung auf ein normales Bankkonto an, weil der Betrag mit der Gutschrift auf dem Plattformkonto verfügbare ist.

Unabhängig hiervon stellen BITCOIN, die auf einer ausländischen Plattform gehalten werden, Auslandsvermögen dar und sind zum Wert am Jahresende in der Zentralbankerklärung unter sonstigem Vermögen zu nennen.

Der brasilianische Fiskus verlangt bei Prüfungen den Nachweis der Herkunft der Mittel und den dokumentarischen Transaktionsnachweis, die in Bitcoin oder anderen Kryptowährungen angelegt wurden. Hierbei geht es um die Bekämpfung von Geldwäsche. In diesem Zusammenhang steht auch eine besondere elektronische Meldung, die vom Steuerpflichtigen monatlich über Käufe und Verkäufe auf ausländischen Kryptohandelsplattformen sowie über den Bestand zum Jahresende abzugeben ist. Bei Geschäften auf brasilianischen Kryptohandelsplattformen entfällt diese Pflicht, weil die Betreiber der Plattform Meldungen einreichen müssen.

5.4. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind:

- a.) Zinsen auf inländische Sparguthaben,
- b.) Erlöse aus Freigabe des FGTS,
- c.) Währungsgewinne auf ausländische Girokonten
- d.) Erbschaften, wobei der Wert geerbter Vermögensgegenstände nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten des Erblassers steuerfrei ist. Die Anschaffungskosten aus dessen Steuererklärung sind vom Erben fortzuführen. In diesem Falle ist also bei späterem Verkauf der Gewinn auf Grundlage der ursprünglichen Anschaffungskosten des Erblassers zu ermitteln. Alternativ kann der Erbe sofort einen höheren Marktwert mittels Wertgutachten belegen und die Differenz bei Erbschaft versteuern. Für den Wertansatz bei ausländischen Erbschaften gelten besondere Regeln.
- e.) Geschenke. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beim späteren Weiterverkauf von Sachgeschenken in bestimmten Fällen die Anschaffungskosten mit null anzusetzen sind und in der Folge bei einem Verkauf der gesamte Erlös als steuerpflichtiger Kapitalgewinn gilt, sofern die Freigrenze überschritten wird. Ein Sonderfall liegt vor, wenn ein in Brasilien ansässiger Steuerpflichtiger nicht ein Geschenk aus dem

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Ausland erhält, sondern selber schenkungshalber eine Zahlung an einen Gebietsfremden leistet. Ein solches Geldgeschenk wird mit einer Quellensteuer von 15% belegt, aber erst, wenn die Erbschaft ins Ausland überweisen wird. Gleiches gilt, wenn Personen, die im Ausland ansässig sind, eine Erbschaft aus Brasilien erhalten und ihnen der entsprechende Betrag überweisen wird.

- f.) Veräußerungsgewinne aus geringwertigen Vermögensgegenständen, die nach Zuzug erworben wurden, sofern der Veräußerungserlös R\$ 35.000 nicht übersteigt.
Bei mehreren Verkäufen gilt die genannte Erlösgrenze für die Summe der Erlöse im gegebenen Monat. Im Falle inländischer Börsengeschäfte beträgt die Freigrenze R\$ 20.000.
- g.) Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien bei Erfüllung bestimmter Kriterien.
- h.) Studienstipendien, sofern sie nicht eine zu erbringende Arbeitsleistung enthalten. Wer also im Rahmen eines Studienstipendiums z.B. bestimmte zweckgerichtete Experimente zum Nutzen durch den Stipendienzahler oder eine Korrespondenzinstitution durchführen muss, der erhält nach brasilianischem Steuerrecht kein Stipendium, sondern wird für eine Arbeitsleistung bezahlt.

Wichtige Anmerkung: Geschenke und Erbschaften sind zwar von der Einkommensteuer befreit, aber fast alle Bundesstaaten erheben eine Erbschaft- und Schenkungssteuer von i.d.R. 4% (aber z.B. Bahia 8%). In allen Bundesstaaten besteht eine Vereinbarung zum Datenabgleich mit dem Bundesfiskus: Gibt jemand in seiner Steuererklärung steuerfreie Einkünfte aus Geschenken oder Erbschaften an, so wird der Betrag und die Personaldaten dieses Steuerpflichtigen an die bundesstaatliche Steuerbehörde weitergeleitet, welche einen Abgleich mit den Daten über gezahlte Erbschaft- und Schenkungssteuer vornimmt. Liegt nichts vor, treibt der Landesfiskus diese Steuer mit Strafzuschlägen bei. Die Erbschaft- und Schenkungssteuer fällt seit Januar 2026 auch dann an, wenn sie Auslandsvermögen betrifft, wobei allerdings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre die entsprechenden Anpassungen in den Gesetzen der Bundesstaaten noch nicht vorgenommen wurden. Bis 31.12.2025 waren Auslandserbschaften erbschaftsteuerfrei.

5.5. Wichtige steuerliche Aenderungen ab 2026

Fuer Einkuenfte ab dem 01.01.2026 treten folgende wesentlichen Aenderungen in Kraft:

5.5.1. Besteuerung von inlaendischen Dividenden

Bis einschliesslich 2025 waren inlaendische Dividenden steuerfrei, weil in Brasilien das Prinzip galt, dass Gewinne abschliessend in der Gesellschaft besteuert werden, die sie erwirtschaftet, unabhaengig von der Verwendung dieser Gewinne.

Ab 2026 wird eine Einkommen-Quellensteuer durch die ausschuetkende Gesellschaft abgefuehrt, wenn die Dividende, die in einem Monat an einen Gesellschafter ausgeschuetete Dividenden einen Mindestbetrag von R\$ 50.000 uebersteigt. Bei Ausschuetungen von bis zu R\$ 50.000 in einem Monat faellt diese Quellensteuer also nicht an. Werden die R\$ 50.000 ueberschritten, dann faellt die Steuer auf den Gesamtbetrag des Monats an, nicht nur auf den ueberschuessenden Anteil. Des weiteren zielt sie auf die ausschuetkende Gesellschaft ab, wird also nicht faellig, wenn z.B. zwei Gesellschaften an einen identischen Gesellschafter jeweils unter R\$ 50.000 ausschuetten, zusammen jedoch diese Grenze ueberschreiten. Bei dieser Quellensteuer handelt es sich jedoch um eine Art von Vorauszahlung auf die Mindeststeuer, die im folgenden Kapitel (5.5.2) dargestellt wird. Ueberchreitet der Empfaenger mit der Summe aller Einkuenfte eines Jahres nicht den Betrag von R\$ 600.000, wird eventuell einbehaltene Quellensteuer auf Dividenden erstattet.

Handelt es sich bei den Dividendenempfaengern um gebietsfremde Personen, sind 10% Einkommensteuer unabhaengig von der Hoehe der Dividenden einzubehalten.

5.5.2. Mindeststeuer von bis zu 10%

Ab dem Jahr 2026 wird eine progressive Mindeststeuer von zwischen 2% bei Gesamteinkuenften ab R\$ 600.000 jaehrlich bis 10% bei Gesamteinkuenften ab R\$ 1.200.000 jaehrlich erhoben.

Hierbei handelt es sich um eine Mindeststeuer, nicht um eine pauschale Zusatzsteuer. Soweit nicht eine ganze Reihe von Ausnahmen greifen (z.B. Erbschaften, Zinsen auf Sparguthaben u.a.), werden alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkuenfte des Jahres addiert und mit der gesamten Einkommensteuer des Jahres verglichen, wobei auch auslaendische anrechenbare Einkommensteuer einbezogen wird. Erreicht oder ueberschreitet die gesamte jaehrliche Einkommensteuer die eingangs

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

genannten Steuersätze, passiert weiter nichts. Ergibt sich jedoch rechnerisch ein durchschnittlicher geringerer Steuersatz, weil z.B. erhebliche steuerfreie Dividenden bezogen wurden, wird eine zusätzliche Einkommensteuer erhoben.

Beispiel (zur Vereinfachung ohne Berücksichtigung der Progression):

Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte: R\$ 2.000.000

Summe der in- und ausländischen Einkommensteuer: R\$ 100.000

Die Einkommensteuer entspricht einem Durchschnittssatz von 5%, so dass im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung weitere R\$ 100.000 fällig werden, um die Mindesteinkommensteuer von 10% zu erreichen.

5.5.3. Umsatzsteuerpflicht bei inländischen Immobiliengeschäften

Verkäufe von Immobilien unterliegen mit einem Reduktionsfaktor des Verkaufspreises ab 2026 den neu eingeführten beiden Umsatzsteuern CBS und IBS, auch wenn es sich beim Verkäufer um eine Privatperson und nicht um ein gewerbliches Immobilienunternehmen handelt. Im Jahr 2026 werden diese beiden Umsatzsteuern jedoch aufgrund einer Regelung der Einführungsphase noch nicht effektiv erhoben.

Gleiches gilt für bestimmte Mieteinkünfte. Hat eine natürliche Person jährliche Mieteinkünfte von mindestens R\$ 240.000 und mindestens drei vermietete Immobilien oder mindestens R\$ 288.000 Mieteinkünfte unabhängig von der Zahl der vermieteten Immobilien, wird sie als gewerblicher Vermieter eingestuft und muss die neuen Umsatzsteuern abführen, wobei auch hier die Mieteinkünfte für Zwecke der Umsatzsteuern pauschal um einen Anteil reduziert werden. Für das Jahr 2026 gilt auch hierbei, dass die beiden neuen Umsatzsteuern noch nicht effektiv erhoben werden.

5.5.4 Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen durch Freiberufler

Bis Ende 2025 konnten Personen, die ihre Dienstleistungen als natürliche Person und nicht unter einer Firma berechneten, anstatt einer formellen Nota Fiscal eletrônica (elektronische Rechnung für Dienstleistungen) eine einfache Quittung ausstellen. Ab 2026 müssen sich diese Freiberufler bei ihrer Gemeinde registrieren und elektronische Rechnungen ausstellen.

6. Welche Ausgaben sind steuerlich abzugsfähig?

In Brasilien sind generell erheblich weniger Ausgaben steuerlich abzugsfähig als in Deutschland. So sind z.B. Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz, privat gekaufte Arbeitsmittel u.ä. für einen Angestellten nicht abzugsfähig. Für einen Entsandten ist darüber hinaus wichtig zu wissen, dass Ausgaben für doppelte Haushaltsführung oder sonstige Mehrkosten, die aufgrund der Entsendung anfallen, nicht abzugsfähig sind. Für brasilianische Zwecke gilt, dass der Entsandte hier in Brasilien seinen Hauptwohnsitz hat und von daher z.B. alle Zulagen, besondere Benefits (Schulgeld, Miete etc.) oder Aufwandspauschalen, die vom Arbeitgeber eventuell gezahlt werden, steuerpflichtiges Gehalt darstellen.

Auch können im Falle von Mieteinkünften beispielsweise keine Abschreibungen auf das vermietete Haus/Wohnung geltend gemacht werden.

Inwieweit in der Jahressteuererklärung Ausgaben geltend gemacht werden können, hängt von der Art der Steuererklärung ab. Bei Abgabe der vereinfachten Steuererklärung sind alle abzugsfähigen Ausgaben in einem Betrag pauschaliert (20% des Bruttoeinkommens, maximal ca. R\$ 17.000) und somit können keine weiteren Ausgaben geltend gemacht werden.

Bei Abgabe der sogenannten "kompletten Steuererklärung" erfolgt keine Pauschalierung von abzugsfähigen Ausgaben, sondern es können folgende Posten abgesetzt werden:

- Pauschaler Freibetrag für wirtschaftlich abhängige Familienmitglieder, die in der Steuererklärung aufgeführt werden (für 2025): R\$ 2.275,08 pro Abhängigen)
- Arztkosten und Krankenhauskosten, die der Steuerpflichtige für sich und seine Familie aufwandte, in unbegrenzter Höhe. Familienangehörige sind diejenigen Personen, die in der Steuererklärung als wirtschaftlich abhängig angegeben werden.

Wichtig: Fahrtkosten zum Arzt sind nicht abzugsfähig und Medikamente nur dann, wenn sie Bestandteil einer Krankenhausrechnung sind. Alle angesetzten Arzt- und Krankenhauskosten sind durch Quittungen nachzuweisen. Die entsprechenden Kosten müssen auch, nach Empfänger gegliedert, in der Liste bestimmter Ausgaben enthalten sein, die Bestandteil der Steuererklärung ist. Diese Liste dient der Steuerbehörde zu Zwecken der Datenkreuzung. Bei Erstattungen durch eine private Krankenversicherung ist der gezahlte Betrag und der erstattete Betrag gesondert anzugeben, die Differenz ist steuerlich abzugsfähig.

- Private Schulkosten und sonstige Ausbildungskosten sind bis zu einem relativ niedrigen Höchstbetrag abzugsfähig (R\$ 3.561,50). Dieser

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Hohechstbetrag gilt pro Steuerpflichtigen und Abhaengigen. Mehraufwand fuer einen kann nicht mit Minderaufwand fuer einen anderen verrechnet werden. Es gilt Belegpflicht.

- Vom Gehalt einbehaltene oder als Freiberufler gezahlte Beitraege zur brasilianischen gesetzlichen Sozialversicherung (INSS) in voller Hoehe.
- Beitraege zu einem brasilianischen privaten Rentenfonds (Fundo de Pensão Privada) bis zu 12% des nach Sprungtabelle zu versteuernden Bruttoeinkommens. Hier zaehlt als Bemessungsgrenze nur das Bruttoeinkommen, das der Sprungprogression unterliegt, nicht jedoch steuerfreie Einkuenfte oder pauschal versteuerte Einkuenfte. Entnahmen/Rueckzahlungen aus einem derartigen Fonds gelten als steuerpflichtiges Einkommen, und zwar unabhaegig davon, ob zuvor die Einzahlung tatsaechlich von der Steuer abgesetzt wurde oder nicht. Die entsprechenden Traeger-Versicherungsgesellschaften leiten automatisch Kontrollmitteilungen ueber Abhebungen an die Finanzverwaltung weiter.
- Spenden an inlaendische Institutionen, die steuerlich als gemeinnuetzig anerkannt sind, jedoch bis zu bestimmten Hohechstbeträgen, insgesamt bis zu 6% der Jahres- ESt.

Beitraege zur deutschen Sozialversicherung oder deutschen privaten Krankenversicherungen sind nicht absetzbar!

7. Zusatzangaben, die zu Kontrollzwecken dienen

7.1. Vermoegens- und Schuldenliste

Inhalt:

In dieser Liste sind alle inlaendischen und auslaendischen Bankkonten mit Jahresendbeständen ueber R\$ 140, was nicht nur Girokonten, sondern auch sonstige Geldanlagen betrifft. Wertpapiere sollten nicht insgesamt pro Depot angegeben werden, sondern jeder Depotposten einzeln. Daneben sind alle KFZ, eventuell vorhandene Schiffe oder Boote sowie Immobilien unabhaengig von der Hoehe ihrer Anschaffungskosten anzugeben. Sonstige Gegenstaende sind anzugeben, sofern die Anschaffungskosten im Einzelfall R\$ 5.000 uebersteigen.

Schulden sind mit ihrem Restbetrag (bei Fremdwährung: zum urspruenglichen Wechselkurs umgerechnet) zum Jahresende anzugeben.

Wichtig ist, alle Vermoegensgegenstaende durch Dokumente belegen zu koennen. Dies kann zu Problemen fuehren, wenn z.B. ein Einwanderer im Heimatland ein Haus besitzt, das vor so langer Zeit gebaut wurde, dass keine

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Dokumente mehr vorhanden sind oder wenn Dokumente nicht aufgehoben wurden, weil dies fuer deutsche Zwecke nicht notwendig war.

Bewertung:

Im Falle brasilianischer Geldanlagen erfolgt die Angabe zu den Werten entsprechend der Jahresbescheinigung, die von jedem Geldinstitut auszustellen ist.

Auslaendische Guthaben auf Girokonten oder Sparkonten sind mit dem Wechselkurs zum Jahresende umzurechnen. Bei allen anderen auslaendischen Geldanlagen sind die R\$- Werte entsprechend der urspruenglichen Anschaffung beizubehalten. Auch alle saechlichen Vermoegensgegenstaende sind zu urspruenglichen R\$- Werten fortzufuehren.

Zweck der Liste

Zum einen kann ueber die Veraenderung des Gesamt- Reinvermoegens abgestimmt werden, ob die Gesamteinkuenfte plausibel sind. Wenn z.B. der Anstieg des Reinvermoegens so hoch war, dass von der Summe aller erklaerten Einkunfte nach Abzug der angegebenen Ausgaben rechnerisch weniger als 15% fuer Konsumzwecke verwandt wurden, kann man mit einer Einladung zu naeheren Auskuenften seitens der Finanzverwaltung rechnen.

Weiterhin dient die Liste dazu, um zu pruefen, ob moeglicherweise Gewinne aus dem Verkauf von Vermoegensgegenstaenden unterschlagen wurden.

Datenkreuzung: Bei Immobiliengeschaeften erfolgt ein Datenabgleich zwischen Grundbuchamt (Cartorio) sowie der Steuererklaerung des Verkaeufers. Ein System von Kontrollmitteilungen der KFZ- Behoerde befindet sich im Aufbau. Ebenfalls im Aufbau befindet sich eine Datenkreuzung mit einem Zentralregister brasilianischer Bankkonten der Zentralbank.

Wichtig im Falle auslaendischer Einkuenfte: Auslaendische Einkuenfte fließen i.d.R. auf ein Bankkonto im Ausland. Man sollte dieses daher in der Steuererklaerung nicht vergessen. Ebenso wenig sollte man vergessen, neben dem Auslandsgehalt auch sonstige auslaendische Einkuenfte anzugeben, da die brasilianische Finanzverwaltung die lueckenlose Vorlage der auslaendischen Kontoauszuege verlangen kann. Jede Gutschrift in einem solchen Girokonto sollte belegt sein, da die Finanzverwaltung im Falle einer Dokumentenpruefung ansonsten hinterzogenes Einkommen annehmen kann.

7.2. Liste bestimmter Ausgaben

Diese Liste dient im wesentlichen dazu, bei Ausgaben feststellen zu können, ob der Empfänger die entsprechenden Einnahmen versteuert hat. Aus diesem Grunde sind auch z.B. die Arztkosten getrennt nach Ausgabebetrag und Versicherungserstattung anzugeben. Auch bei Schulkosten ist z.B. der volle Betrag des Schulgeldes anzugeben und nicht lediglich der Betrag, der steuerlich absetzbar ist.

Aufgrund des Kontrollzweckes dieser Liste ist nicht jeder Kassenzettel aus dem Supermarkt aufzuführen, sondern im wesentlichen folgende Posten, und zwar unabhängig davon, ob die Ausgabe steuerlich abzugsfähig ist:

- Zahlungen an Ärzte und Krankenhäuser (siehe abzugsfähige Ausgaben!)
- Zahlungen an sonstige Freiberufler
- getätigte Geldgeschenke und Spenden (obwohl nicht steuerpflichtig beim Empfänger, es erfolgt eine Datenkreuzung mit dem jeweiligen Landesfiskus für Zwecke von dessen Schenkungssteuer)
- Schulgelder
- Zahlungen an bestimmte Pensionsfonds
- Mietausgaben. Auch im Falle von Mietausgaben sind Namen und CPF des Vermieters für Zwecke der Datenkreuzung zu nennen. Wer Mietausgaben nicht nennt, erhält eine Strafe von 20% der nicht genannten Ausgaben wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

8. Punkte, auf die man achten sollte

8.1. Verjährung

Steueransprüche und Prüfungsmöglichkeiten verjähren nach fünf Jahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, für das die Steuererklärung abgegeben werden musste. Früher begann die Verjährungsfrist nicht am Ende des Basisjahres, sondern am Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben werden musste. Diese verlängerte Frist gilt nach derzeitiger Rechtsprechung nur für Fälle steuerfreier Einkünfte, wo also der Fiskus bis zur Abgabe der Steuererklärung überhaupt keine Informationen bekommen konnte oder wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde.

Während dieser Frist sollte man die Steuererklärung und alle relevanten Belege aufbewahren. Belege über die Anschaffung von Vermögensgegenständen, die den Regeln der Versteuerung von Veräußerungsgewinnen unterliegen, sollte man solange aufheben, bis die Steuererklärung des Jahres des Verkaufs verjährt ist. Die o.g. Frist kommt daher, dass im Gesetz steht, die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Fiskus erstmalig eine Strafe ausstellen könnte, also eine der

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

beruechtigten unklaren brasilianischen Definitionen. Inzwischen geht jedoch auch der Fiskus selber davon aus, dass die fuenfjaehrige Verjaehrungsfrist bereits am Ende des Bezugsjahres beginnt und nicht ein Jahr spaeter.

Wichtig ist, dass wegen der Pandemie in Brasilien die Verjaehrung fast während des gesamten Jahres 2020 gehemmt war. Im Zweifel haben sich also alle Verjaehrungsfristen, in denen das Jahr 2020 liegt, um ein Jahr verlaengert.

8.2. Abschlusserklaerung bei endgueltigem Verlassen des Landes

Wer das Land endgueltig verlaesst, also z.B. als Endsandter ins Heimatland zurueckgeht, muss fuer das letzte Jahr eine Abschlussteuererklaerung abgeben, welche den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Tag der Ausreise umfasst. Wird diese nicht abgegeben, besteht weitere 12 Monate lang unbegrenzte Steuerpflicht, und im Anschluss an diese 12 Monate ist die Abschlusserklaerung einzureichen.

Dieser Abschlusserklaerung geht eine formelle Vorankuendigung voran ("Comunicação de Saida Definitiva"), in welcher lediglich auf die Ausreise hingewiesen wird, welche aber selber noch keine Erklaerung von Einkuenften enthaelt. Sie wird on-line erstellt und abgegeben.

Bei einer eventuellen Rueckkehr nach Brasilien kann es dazu kommen, dass der Steuerpflichtige zur Abgabe von Steuererklaerungen fuer die ausstehenden Jahre aufgefordert wird, wenn keine Abschlussteuererklaerung eingereicht wurde. Wegen der zunehmenden Datenkreuzung sollten Expats der Pflicht zur Abgabe einer Abschlusserklaerung nachkommen.

Bedeutsam ist auch, dass die Abschlusserklaerung haeufig eine Belegpruefung aller noch nicht verjaehrten Steuererklaerungen ausloest. Man sollte also von Anfang an auf eine qualitativ gute Dokumentation achten.

Die o.g. Vorankuendigung ist per Internet im Zeitraum vom Ausreisetag bis zum 28. Februar des Folgejahres einzureichen. Die eigentliche Abschlusserklaerung ist innerhalb der Fristen der normalen jaehrlichen Steuererklaerung einzureichen, also zwischen 1. Maerz und 30. April des Folgejahres. Wichtig: Diese Frist wurde in den letzten Jahren manchmal geaendert, so dass man sich im Ausreisejahr ueber die aktuelle Frist informieren sollte.

Im Unterschied zur normalen jaehrlichen Steuererklaerung haengt die Pflicht zum Einreichen einer Abschlusserklaerung nicht von der Hoehe der Einkuenfte oder des Vermoegens ab, sondern im Prinzip ist sie von jedem abzugeben, der emigriert. Einzige Ausnahme sind abhaengige Familienmitglieder, bei denen in der Abschlusserklaerung abgefragt wird, ob sie mit ausreisen. Der Grund fuer diese umfassende Verpflichtung liegt darin, dass die Abschlusserklaerung das

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Vehikel repräsentiert, mit dem eine Steuernummer (CPF) von „gebietsansässig“ auf „gebietsfremd“ umgestellt wird.

8.3. Vollstaendigkeit

Es passiert immer wieder, dass Auslaender zwar ihre Einkuenfte versteuern, in der Steuererklaerung aber ihre auslaendischen Bankkonten oder andere auslaendische Vermoegensgegenstaende nicht in der Vermoegensaufstellung angeben. Insbesondere bei den Bankkonten sollte man jedoch vorsichtig sein, denn bei einer Pruefung der Steuererklaerung ist offensichtlich, dass erklaertes Auslandseinkommen im Normalfall auf ein Bankkonto eingezahlt wurde. Vergessene Konten koennen also zu Unrecht zu dem Verdacht fuehren, dass absichtlich keine Angabe erfolgte, um weitere Einkuenfte zu verschweigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Fiskus die lueckenlose Vorlage der Kontoauszuege verlangen kann. Man sollte also darauf achten, dass saemtliche Banktransaktionen erklaerbar sind. Entsandte ueberweisen nicht selten Ersparnisse ins Heimatland. In diesen Faellen sollten auch die brasilianischen Ueberweisungsbelege (Kursschlussvertrag etc.) aufgehoben werden, um darlegen zu koennen, dass es sich um einen Transfer entsprechend der brasilianischen Devisenbestimmungen handelte.

Vom Grundsatz her gilt: Ist die Herkunft einer Einzahlung im Konto nicht nachweisbar, nimmt der brasilianische Fiskus bei Entdeckung hinterzogene Einkuenfte an.

8.4. Vertraulichkeit Ihrer Steuererklaerung

Die persoenliche Einkommensteuererklaerung sollten Sie im hoechstmoeglichen Umfang vertraulich behandeln. Es gibt immer wieder Faelle, wo Entsandte sich die Steuererklaerung von Mitarbeitern aus der brasilianischen Niederlassung anfertigen lassen. In der Regel wird der Buchhalter eines Unternehmens gerne bereit sein, dem Geschaefsfuehrer die persoenliche Steuererklaerung anzufertigen. Er erfahert damit nicht nur die persoenlichen Vermoegensverhaeltnisse des Geschaefsfuehrers. Nicht selten kommt es vor, dass der Buchhalter auslaendische Einkuenfte und auslaendisches Vermoegen nach dem Motto “Das geht den Fiskus gar nichts an” einfach nicht angibt. In Brasilien wird vom Fiskus einzig und alleine der jeweilige Steuerpflichtige zur Rechenschaft gezogen. Es interessiert nicht, ob Sie einem anderen vertraut haben. Stellen Sie sich nun einmal das Risiko vor, den entsprechenden Mitarbeiter eines Tages zu entlassen und dieser zeigt Sie an! Mein Ratschlag besteht darin, dass Sie einen professionellen Steuerberater mit internationalem Background kontraktieren. Vielfach sind die auslaendischen Unternehmen heute bereit, fuer Ihre Entsandten die Honorare der persoenlichen Steuerberatung zu uebernehmen.

8.5. Beachtung devisenrechtlicher Bestimmungen

Die früher sehr engen devisenrechtlichen Bestimmungen wurden inzwischen immer stärker dahingehend gelockert, dass Meldepflichten an die Stelle von Genehmigungen traten. Im Unterschied zu Deutschland findet bei Auslandsüberweisungen jedoch noch immer keine automatische Belastung oder Gutschrift auf dem Girokonto statt, sondern es ist unter Einschaltung eines Devisenbrokers ein formeller Kursschlussvertrag über Verkauf oder Ankauf von Devisen abzuschließen. Den eingangs genannten Meldepflichten kommen die Geschäftsbanken durch elektronische Übertragung der Daten des Kursschlussvertrags nach. Dieses Verfahren führt zu relativ hohen Kosten für Devisengeschäfte und ist wegen der zu unterschreibenden ausgedruckten Kursschlussverträge zeitraubend. Aus diesen Gründen und wegen eines z.T. etwas günstigeren Wechselkurses nehmen Ausländer vielfach derartige Transaktionen über Händler des grauen Devisenmarktes (sog. "Doleiros") vor. Eine andere Variante ist der Geldumtausch mit Kollegen oder Bekannten, wobei der eine hier in Brasilien einen Betrag in Landeswährung auszahlt und vom anderen in Deutschland den Gegenwert in Euro auf sein Konto überwiesen bekommt. Man sollte jedoch beachten, dass die beiden letztgenannten Varianten in Brasilien Devisenvergehen darstellen (unerlaubte Bankgeschäfte). Sofern derartige Transaktionen anlässlich einer Steuerprüfung bekannt werden, kommt es zu einer devisenrechtlichen Anzeige durch die Steuerbehörde und in der Folge zu Strafen durch die Zentralbank oder zu einem devisenrechtlichen Strafprozess. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der immer wieder stattfindenden Fahndungsmassnahmen der Polizei gegen "Doleiros" beachtet werden, da im Zuge derartiger Fahndungen aufgefundene Kundenlisten i.d.R. von Zentralbank und Steuerbehörde ausgewertet werden.

Für Exporterlöse besteht keine Verpflichtung mehr, diese nach Brasilien zu überweisen. Für ausländische Gehälter, Erbschaften oder sonstige Einnahmen besteht ebenfalls kein Transferzwang.

Der Steuerpflichtige sollte alle Kursschlussverträge aufheben, um gegebenenfalls gegenüber der Steuerbehörde nachweisen zu können, dass es sich bei einer Gutschrift um einen Vermögenstransfer und nicht um Einkommen handelt.

9. Folgen der Beendigung des DBA seit Januar 2006

Das DBA zwischen Deutschland und Brasilien endete wegen Kündigung durch Deutschland zum 31.12.2005. Änderungen ergaben sich jedoch im wesentlichen nur für folgende Personen für Einkünfte::

- Beziehende deutscher öffentlicher Renten: Der frühere Freibetrag von umgerechnet DM 12.000,00 nach DBA entfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in Brasilien die gesamte Rente nach der Sprungtabelle zu versteuern ist.
- Dienstbezüge deutscher Mitarbeiter der öffentlichen Hand (z.B. entsandte Beamte) sind in Brasilien steuerpflichtig.
- Der deutsche Fiskus veranlagt alle Personen mit weltweitem Einkommen zur Einkommensteuer, welche in Brasilien leben, jedoch in Deutschland einen Wohnsitz aufrecht erhalten.

Deutsche Einkommensteuer ist auch nach Auslaufen des DBAs in Brasilien anrechenbar. Die Anrechnung ist unverändert auf die Höhe der Steuer beschränkt, die für das entsprechende Einkommen in Brasilien anfällt. So kann z.B. nicht eine übersteigende deutsche Einkommensteuer gegen brasilianische Einkommensteuer auf brasilianische Einkünfte aufgerechnet werden.

In Deutschland wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer und entsprechenden Pflichten zur Einbehaltung von Lohnsteuer seit 2007 dann vorgenommen, wenn ein Wohnsitz beibehalten wird. Hierbei bestehen jedoch Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten und für Einkünfte bis zu einer bestimmten Höhe.

Mit dem Ende des DBA entfallen auch steuerliche Kontrollmitteilungen zwischen deutschem und brasilianischem Fiskus, soweit es Zeiträume ab 01.01.2006 betrifft. Es wird jedoch ab 2018 zum Austausch von Informationen über Bankkonten nach dem OECD-Abkommen kommen, dem Brasilien beigetreten ist.

9.a. Besonderheiten bei deutschen Entwicklungshelfern

Nicht betroffen sind aus Deutschland entsandte Entwicklungshelfer. Nach Artikel 9 Nr. 2 des Abkommens über technische Zusammenarbeit, in Brasilien als Dekret Nr. 2579 vom 06.05.1998 als Rechtsnorm gültig, sind die Dienstbezüge von Entwicklungshelfern aus Deutschland steuerfrei, sofern sie nicht brasilianische Staatsbürger sind. Wichtig: Nicht alle Einkünfte dieser Personen sind steuerfrei, sondern nur die Dienstbezüge! Entwicklungshelfer im Sinne dieses Dekrets sind ausschließlich Personen, die zu diesem Zweck

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

durch die Bundesrepublik Deutschland (bzw. die entspr. Bundesorganisationen) entsandt und entsprechend in Brasilien akkreditiert wurden.

10. Besonderheiten fuer Oesterreicher und Schweizer

Im Gegensatz zu Deutschland besteht mit Oesterreich weiterhin ein DBA. Oesterreicher geniessen aufgrund dieses Doppelbesteuerungsabkommens im wesentlichen folgende Vorteile:

- Zinsen auf Anleihen oder sonstige Schuldverschreibungen der oesterreichischen oeffentlichen Hand sind in Brasilien steuerfrei.
- Pensions- und Rentenzahlungen aus oesterreichischen oeffentlich- rechtlichen Kassen sind in Brasilien steuerfrei.
- Bezuege von Beamten oder Angestellten der oesterreichischen oeffentlichen Hand sind in Brasilien ebenfalls steuerfrei.

Die o.g. Einkuenfte unterliegen gegebenenfalls in Oesterreich der Besteuerung.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die o.g. brasilianischen Steuerbefreiungen nur diese jeweiligen Einkuenfte betreffen. Ein entsandter Beamter ist also in Brasilien hinsichtlich seiner Beamtenbeziege von der brasilianischen Einkommensteuer befreit, nicht jedoch seine eventuellen anderen Einkuenfte.

Schweizer Bundeseinkommensteuer ist seit 2021 aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Brasilien anrechenbar. Fuer jemanden, der in Brasilien ansaessig ist, betrifft dies insbesondere die Quellensteuer auf Dividenden schweizer Unternehmen, die frueher nicht angerechnet werden konnte. Auch fuer schweizer Einkommensteuer gilt, dass es fuer die Anrechnung auf das Datum der effektiven Zahlung bzw. des Quelleneinbehalts ankommt, nicht auf den Bezugszeitraum. Vor allem kann lediglich geschuldete Einkommensteuer nicht verrechnet werden.

11. Digitale Nomaden in Brasilien und Deutschland

Auch fuer Brasilien gibt es inzwischen die Möglichkeit, ein Visum als sogenannter „digitaler Nomade“ zu erhalten. Eine entsprechende Gesetzesnorm wurde im September 2021 erlassen, jedoch erst am 24.01.2022 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam.

Unter einem „digitalem Nomaden“ versteht man nach dieser Einwanderungsnorm einen Auslaender, der ein Arbeitsverhältnis mit einem im Ausland ansässigen Unternehmen hat, aber in Brasilien lebt, wo er seine Arbeit für diesen ausländischen Arbeitgeber mit Computer bzw. über das Internet

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

durchführt. Das Visum wird zunächst für ein Jahr erteilt und kann verlängert werden. Dem digitalen Nomaden ist ein Arbeitsverhältnis zu einem in Brasilien ansässigen Arbeitgeber untersagt, ebenso die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden in Brasilien als Selbständiger.

Die o.g. Rechtsnorm enthält ausschliesslich einwanderungsrechtliche Bestimmungen, keine steuerlichen. Wer mit so einem Visum einreist, wird ab dem 184. Tag nach Ankunft mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig.

Wichtig fuer den umgekehrten Fall, also Brasilianer, die als digitale Nomaden in Deutschland leben: Der brasilianische Fiskus unterscheidet Inlands- und Auslandseinkuenfte nach dem Ort der Zahlungsquelle, der deutsche Fiskus nach dem Ort, wo die Arbeit oder Leistung koerperlich erbracht wird. Wenn ein Brasilianer in Deutschland als digitaler Nomade brasilianische Honorare oder ein brasilianisches Gehalt bezieht, handelt es sich fuer den brasilianischen Fiskus um brasilianisches Einkommen. Fuer den deutschen Fiskus handelt es sich jedoch um deutsches Einkommen, weil die Arbeit bzw. Dienstleistung koerperlich in Deutschland erbracht wird. Folglich wird der deutsche Fiskus die Anrechnung brasilianischer Einkommensteuer verweigern. Bei Laender werden hier inlaendische Einkuenfte unterstellen, so dass es zu einer echten Doppelbesteuerung kommt.

12. Hinweise zur persoelichen Steuerplanung

12.1. Strukturierung und Dokumentation von Einkuenften und Vermoegen

Einkuenfte und Vermoegen sollten uebersichtlich strukturiert sowie lueckenlos und eindeutig dokumentiert sein. Wer also z.B. ueber Internet an auslaendischen Boersen spekulieren moechte, sollte rechtzeitig darauf achten, dass jeder Verkauf die Berechnung eines Veraeusserungsgewinnes notwendig machen kann. Eine hohe Anzahl von Spekulationsgeschaeften kann also u.U. zu erheblichem Aufwand bei der Steuerberechnung fuehren. Des weiteren sollte wegen der monatlich abzufuehrenden Einkommensteuer darauf geachtet werden, dass alle notwendigen Informationen rechtzeitig, also kurzfristig zur Verfuegung stehen.

Sofern in der Steuererklaerung Einkuenfte und Vermoegen aus Schenkungen erfasst werden, sollte auch hier auf eine Dokumentation geachtet werden. Ohne Dokumentation wird davon ausgegangen, dass der Erwerb aus hinterzogenen steuerpflichtigen Einkuenften stammt. Der Steuerpflichtige kann diese Annahmen natuerlich auch im nachhinein durch Dokumente widerlegen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Beschaffung von Dokumenten umso schwieriger wird, je laenger ein Vorfall zurueckliegt. Allgemein gilt: Je komplizierter auslaendische Einkuenfte und auslaendisches Vermoegen strukturiert sind, umso notwendiger ist es, auf eine klare Dokumentation

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

achten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Fiskus bei einer Belegprüfung schlicht und einfach Steuerhinterziehung annimmt.

Bei Ueberweisungen von Brasilien ins Ausland zum Zwecke der Geldanlage empfiehlt es sich, getrennte Bankkonten einzurichten. Der Grund liegt darin, dass Veräußerungserlöse unterschiedlich besteuert werden, je nachdem, ob die Quelle der Mittel zur vorherigen Anschaffung im Ausland oder in Brasilien liegt.

12.2. Berücksichtigung der Art der zukünftigen Einkünfte

In Deutschland fallen bei festverzinslichen Anleihen üblicherweise nur normal zu versteuernde Zinsen an. Wer in Brasilien lebt, muss jedoch auch berücksichtigen, dass bei Verkauf oder Tilgung einer Anleihe ein Veräußerungsgewinn in BRL zu ermitteln ist. Bei Währungsschankungen zwischen BRL und Euro kann dies also in Brasilien zu steuerpflichtigen Scheingewinnen führen.

Aus diesem Grunde kann es sich also lohnen, von kurzfristigen Anlagen freier Mittel auf Termingeldkonten abzusehen. In Zeiten niedriger ausländischer Zinssätze sollte man also bei Anlageentscheidungen den Zusatzertrag sowie das Risiko einer Steuerbelastung von Scheingewinnen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gegeneinander abwägen. Auf der anderen Seite kann es sich lohnen, Gelder in Zerobonds anzulegen, da in diesem Falle lediglich bei Veräußerung ein Veräußerungsgewinn mit 15% zu versteuern ist, nicht jedoch jährlich die kumulierten rechnerischen Zinserträge. Eine Planung kann sich auch bei Bruttoeinkünften lohnen, die zum Teil Kostenersatz beinhalten, also z.B. Mieteinnahmen: Zahlt der Mieter Heizkosten und andere Umlagen direkt, kommen diese also nicht auf das Konto des in Brasilien ansässigen Vermieters, stellt sich erst gar nicht die Frage, ob es sich nach brasilianischem Recht um abzugsfähige Positionen handelt.

12.3. Abschied nehmen von steuerlich absetzbaren Ausgaben

In Deutschland ist der Steuerpflichtige üblicherweise mit einem hohen nominellen Steuersatz und umfangreichen, jedoch zunehmend schrumpfenden Möglichkeiten zur Geltendmachung von Werbungskosten konfrontiert. In Brasilien sind die nominellen Steuersätze niedriger, dafür jedoch Werbungskosten nur sehr eingeschränkt zugelassen. Man sollte also grundsätzlich von der Idee Abschied nehmen, die Steuerbelastung durch Werbungskosten oder andere absetzbare Ausgaben wesentlich steuern zu können. Stattdessen sollte die Planung darauf zielen, die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte während des Aufenthalts in Brasilien möglichst niedrig zu halten.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Ganz erheblich koennen diese Unterschiede Steuerpflichtige treffen, die in Deutschland ihr steuerpflichtiges Einkommen durch Abschreibungen oder durch negative Einkuenfte aus Gewerbebetrieb reduzieren. Diese beiden letztgenannten Posten kann man z.B. fuer brasilianische Zwecke streichen!

12.4. Wahl der Form der Steuererklaerung

Unabhaengig von der Hoehe des Einkommens kann die vereinfachte Steuererklaerung mit pauschalierten absetzbaren Ausgaben abgegeben werden. Die Form der Steuererklaerung kann zwar jedes Jahr nach Belieben gewechselt werden. Ist jedoch einmal die Steuererklerung abgegebenen, kann fuer dieses betreffende Jahr nach der Abgabefrist (31. Mai) kein Wechsel mehr vorgenommen werden.

12.5. Gruendung einer Gesellschaft

Bei angemessener Gestaltung kann die Besteuerung von Einkuenften wesentlich niedriger sein, wenn diese ueber eine Gesellschaft als Leistungen fakturiert und die Gewinne nach Steuer als Dividenden ausgeschuettet werden. Wegen des Aufwands fuer Gruendung und laufende Buchhaltung sollte jedoch im Vorfeld eine genaue Analyse vorgenommen werden, ob sich dies unter dem Strich lohnt.

12.6. Weiterbelastung von Gehaeltern nach Brasilien

Eine Weiterbelastung von Gehaeltern nach Brasilien fuehrt dazu, dass von der hiesigen Gesellschaft Sozialabgaben (ca. 36%) auf das Auslandsgehalt abzufuehren sind. Hinzu kommt, dass bei Ueberweisung der erhaltenen Belastung durch die hiesige Tochtergesellschaft Quellensteuern abzufuehren sind, die in Deutschland nicht in vollem Umfang angerechnet werden koennen. Es empfiehlt sich also eine genauere Analyse, bevor derartige Weiterbelastungen vorgenommen werden.

In Brasilien existiert keine Norm, die ausdruecklich die Sozialversicherungspflicht auslaendischer Gehaelter regelt. Die Sozialversicherungsbehoerde INSS unterstellt, dass die hiesige Gesellschaft in der Berechnung des Arbeitgeberanteils den im Ausland von ihrer Muttergesellschaft gezahlten Gehaltsanteil beruecksichtigen muss, weil es sich um Entgelt fuer eine in Brasilien ausgeuebte Taetigkeit als Arbeitnehmer handelt.

12.7. Boni oder aehnliche ausserordentliche Gratifikationen fuer Geschaeftsfuehrer

Eine der rational nicht nachvollziehbaren Regeln des brasilianischen Koerperschaftsteuerrechts bestimmt, dass bei Geschaeftsfuehrern nur die laufenden monatlichen Gehaelter, Benefits und Gehaltsnebenkosten als Betriebsausgabe abzugsfaehig sind. Ausserordentliche Tantiemen, Boni oder sonstige Sonderzahlungen sind nicht abzugsfaehig und zwar voellig unabhaengig davon, dass beim beguenstigten Geschaeftsfuehrer die volle Belastung mit Steuern und Sozialabgaben anfaellt.

Rein aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich also, ausserordentliche Gehaltszahlungen moeglichst weitgehend zugunsten eines Festgehalts zu reduzieren.

13. Besondere zusaetzliche Erklaerungen

13.1. Erklaerung des Auslandsvermoegens bei der Zentralbank

Unabhaengig von der Steuererklaerung muessen alle in Brasilien ansaessigen juristischen und natuerlichen Personen per Internet bei der brasilianischen Zentralbank jaehrlich eine Erklaerung ueber ihr auslaendisches Vermoegen abgeben. Im Unterschied zur Vermoegensliste in der Steuererklaerung erfolgt die Bewertung im genannten Zentralbankregister in Fremdwahrung. Hierbei sind, abhaengig von der Art des Vermoegensgegenstands, die Anschaffungskosten oder der Marktwert zum 31. Dezember und die jeweiligen jaehrlichen Ertraege anzugeben. Die Erklaerung des Auslandvermoegens bei der Zentralbank ist nur dann erforderlich, wenn das gesamte Auslandsvermoegen den Gegenwert von US\$ 1 Million uebersteigt. Die Frist fuer diese Erklaerung per 31.12.2024 beginnt am 15. Februar 2025 und endet am 05. April 2025. Wird diese Erklaerung nicht abgegeben und dieser Umstand von der Zentralbank oder von der Steuerbehoerde aufgedeckt, kommt es pro nicht abgegebener Erklaerung zu einer Strafe von 5% des Wertes des Auslandsvermoegens, hoechstens R\$ 250.000,00. Bei freiwilliger Nacherklaerung oder sonstwie verspaeteter Erklaerung liegt die Strafe bei 0,5% des Vermoegens, maximal R\$ 25.000,00. Die Verjaehrungsfrist fuer diese Zentralbankerklarrung ist jedoch nicht geklaert. Die Zentralbank verlangt nach eigener Auskunft die Erklaerungen rueckwirkend bis 2007.

Bei verspaeteter Abgabe der Zentralbankerklarrung stellt die Zentralbank die Strafe inzwischen innerhalb mehrerer Wochen zu.

13.2. Erkläerung ueber Geschaefte mit Bargeld

Der Empfaenger von Barzahlungen muss unter bestimmten Umstaenden eine besondere Erkläerung abgeben, die sogenannte „Declaração de Operações Liquidadas com Moeda em Espécie“ (DME). Diese Erkläerung wird online ueber die Webseite der brasilianischen Bundessteuerverwaltung (Receita Federal) eingereicht. Es handelt sich nicht um eine Jahreserkläerung, sondern um eine Erkläerung, die monatlich nur dann einzureichen ist, wenn fuer ein Geschaefte ein Betrag von mindestens R\$ 30.000,00 oder der entsprechende Betrag in Fremdwährung in bar bezahlt wurden. Erkläerungspflichtig ist stets der Empfaenger der Zahlung, egal ob es sich um ein Unternehmen oder eine natuerliche Person handelt. Es kommt hier auf das einzelne Geschaefte an, nicht darauf, ob der Betrag von einer Einzelperson oder einer Gruppe gezahlt wurde. Zahlungen unterschiedlicher Personen fuer unterschiedliche Geschaefte unter jeweils R\$ 30.000,00 in einem Monat sind nicht angabepflichtig, auch wenn sie zusammen die Grenze von R\$ 30.000,00 ueberschreiten. Der Betreiber eines Restaurants oder einer Tankstelle braucht diese Erkläerung also nicht einzureichen, bloss weil die Barzahlungen einer grossen Zahl von Kunden zusammen den Grenzbetrag ueberschritten. Werden jedoch mit einer Einzelperson unterschiedliche Geschaefte getaetigt, die insgesamt in einem Monat den Betrag von R\$ 30.000,00 uebersteigen, besteht die Pflicht zur Erkläerung. Die Frist ist jeweils der letzte Werktag des Folgemonats.

Zwecke dieser Erkläerung ist die Bekaempfung von Geldwaesche. Wird so eine Erkläerung eingereicht, sollte derjenige, der als Zahler aufgefuehrt wird, belegen koennen, woher er soviel Bargeld hatte und der Empfaenger, wie er es verwendet hat.

13.3. Besonderes Programm für brasilianische Börsengeschäfte

Bislang waren Gewinne und Verluste aus Geschäften an brasilianischen Börsen nur als kumulierte Monatswerte in der Steuererkläerung unter der Rubrik „Renda Variavel“ zu erfassen. Ab 2024 koennen die Gewinne und damit die abzufuehrende pauschale Einkommensteuer auch mit einem neuen Hilfsprogramm ermittelt werden, wenn man der Boerse oder Corretora die Genehmigung erteilt, die Handelsdaten direkt an den brasilianischen Fiskus zu uebermitteln. Die Daten koennen im Folgejahr in die jaehrliche Steuererklärerung importiert werden. Die Verwendung dieses Programms ist jedoch nicht verpflichtend.

14. Auswirkungen des deutsch-brasilianischen Sozialversicherungsabkommens

Seit 1. Mai 2013 existiert ein deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen. Folgende Regelungen koennen sich im Einzelfall wesentlich auswirken:

14.1. Freistellung von Abgaben zur Sozialversicherung

Ein Entsandter eines deutschen Unternehmens ist waehrend der ersten beiden Jahre weiterhin in Deutschland sozialversicherungspflichtig und in Brasilien freigestellt. Diese Regelung gilt jedoch nur in Faellen, wo kein Arbeitsverhaeltnis mit einem brasilianischen Arbeitgeber eingegangen wird. Im hiesigen Normalfall, wo also ein Entsandter der deutschen Muttergesellschaft bei deren brasilianischer Tochtergesellschaft als Angestellter registriert wird, greift diese Regelung nicht. Daneben existieren einige weitere Einschränkungen, die letztendlich Missbrauch verhindern sollen.

14.2. Anrechnungen fuer Zwecke der Sozialversicherungsrente

Das Abkommen hat keinen Einfluss auf betriebliche Altersversorgungen, sondern ausschliesslich auf Renten im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungen. Auch bezahlt die deutsche Rentenversicherung keine Rente fuer Beitraege, die in Brasilien geleistet wurden und die brasilianische Sozialversicherung (INSS) keine Renten fuer Beitraege, die an die deutsche Rentenversicherung geleistet wurden. Berücksichtigt werden allerdings Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung des jeweils anderen Landes, und zwar nur für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf die jeweilige Rentenart. Die Berechnung der Rente erfolgt ausschließlich nach innerstaatlichem Recht, entweder nach deutschen oder brasilianischen Rechtsvorschriften. Dabei zahlt jedes Land die Teilrente, die auf seinen in seinem System zurückgelegten Versicherungszeiten beruht (anteilige Rente). Wenn in beiden Ländern Versicherungszeiten erworben wurden, zahlen sowohl Deutschland als auch Brasilien Teilrenten.

Die Beitragszeiten im jeweilig anderen Land werden bei der Rentenberechnung des Landes, das die entsprechende Teilrente zu zahlen hat, nicht berücksichtigt.

Berechnung in Deutschland: Hier werden nur die in Deutschland zurückgelegten Jahre an Versicherungszeiten mit den jeweiligen Monatsbeitraegen beruecksichtigt. Die sich so ergebende Teilrente wird proportional ausgezahlt. Die brasilianischen Beitragszeiten sind also insbesondere dann wichtig, wenn ohne sie z.B. Mindestbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung nicht erreicht wuerden.

In Brasilien werden ebenfalls die deutschen Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung berücksichtigt. Brasilien zahlt eine Teilrente nur aus den in Brasilien zurückgelegten Versicherungszeiten. Die sich hieraus ergebende Rente wird anders als in Deutschland berechnet, so dass der finanzielle Vorteil sehr vom Einzelfall abhängt. Die deutschen Beitragszeiten sind hier jedoch insoweit wichtig, als sich die Rentenansprüche nach einer Formel berechnen, die sich aus Versicherungsjahren und Alter zusammensetzt. Die Rentenhöhe bemisst sich dann nach den 80% höchsten Beiträgen seit der letzten Währungsreform.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Bezieher deutscher Sozialversicherungsrente in Deutschland jährlich als beschränkt Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgeben müssen. Wird dem nicht nachgekommen, kann es dazu führen, dass die Deutsche Rentenversicherung auch bei niedrigen Renten pauschale Abzüge vorzunehmen hat.

Eine sehr gut ausgearbeitete Broschüre zum Thema Rentenversicherung im Zusammenhang mit Brasilien finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de

15. Beispiele steuerlicher Datenkreuzung in Brasilien

Wie oben dargestellt, werden in Brasilien alle steuerlichen Erklärungen seit vielen Jahren elektronisch eingereicht. Um dem Leser einen Eindruck zu vermitteln, stelle ich nachfolgend die für natürliche Personen wichtigsten Datenkreuzungen vor. Die Liste ist aufgrund der Kreativität der brasilianischen Behörden allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Plausibilitätschecks innerhalb der Steuererklärung

Es wird getestet, ob der Vermögensanstieg laut Vermögensliste gedeckt ist durch den Gesamtbetrag aller erklärten Einkünfte minus aller aufgeführten Ausgaben.

Von inländischen juristischen Personen bezogene steuerpflichtige, pauschalversteuerte und steuerfreie Einkünfte

Die Systeme der Steuerverwaltung testen lückenlos, ob sich diese Einkünfte mit den entsprechenden Meldungen dieser juristischen Personen decken, also z.B. deren Erklärung über getätigte Quellenabzüge. Bei Dividendenerträgen erfolgt eine Abstimmung mit den Dividendenzahlungen, die nachrichtlich in der Steuererklärung des zahlenden Unternehmens aufzuführen sind.

Erbschaften

Es erfolgen zwei Datenkreuzungen, naemlich einmal mit den Meldungen der Notariate (Cartorios) und Gerichte ueber Erbschaften und einmal mit den Erklaerungen ueber die (Landes-) Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei inlaendischen Schenkungen erfolgt die Datenkreuzung mit der Ausgabenliste in der Steuererklaerung des Schenkers und wiederum mit der Erklaerung ueber die Landes-Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Banken und Kreditkarteninstitute

Banken und Kreditkarteninstitute informieren monatliche Kontoumsaetze von ueber R\$ 5.000,00 unter Angabe der jeweiligen Steuernummer an die Bundessteuerbehoerde. Der Nutzen dieser Information fuer Plausibilitaetskontrollen oder spaetere dokumentarische Pruefungen duerfte klar sein.

Private Altersvorsorge

In Brasilien existieren besondere Sparplaene ("Planos de Previdencia Privada") von Banken und Versicherungsunternehmen, die man grob als Kapitallebensversicherung ohne Versicherungsanteil bezeichnen kann. Die Rueckzahlungen werden von den entsprechenden Instituten an den Fiskus gemeldet und dieser fuehrt eine automatische Datenkreuzung mit den individuellen Jahressteuererklaerungen durch.

Immobiliengeschaefte

In Brasilien werden bei Immobiliengeschaeften keine vorherigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen eingeholt, sondern die Grundbuch-Notariate informieren alle getaetigten Uebertragungen unter Angabe der Steuernummern und Namen der Beteiligten an den Bundesfiskus. Diese Daten werden mit den nachfolgenden jaehrlichen Steuererklaerungen der Beteiligten gekreuzt.

Arztkosten

Alle Freiberufler und juristischen Personen (Krankenhaeuser, Labore), die im Gesundheitssektor Leistungen erbringen, muessen jaehrlich eine besondere zusaetzliche Steuererklaerung abgeben, aus der namentlich hervorgeht, wer Leistungen bezahlt hat und fuer wen (z.B. Mutter zahlt Zahnarzthonorar fuer Kind). Die Daten dieser Erklaerung werden lueckenlos gekreuzt mit den Ausgaben fuer derartige Leistungen in den persoenlichen Steuererklaerungen.

Mieteinnahmen und Mietausgaben

Wegen der Angabepflicht von Ausgaben fuer Wohnungsmiete mit Namen und CPF des Empfängers erfolgt eine Datenkreuzung zwischen den jeweiligen beiden Steuererklärungen. Daneben erstellt der Fiskus derzeit ein brasilienweites Immobilienregister mit einer einheitlich strukturierten Immobilien-Steuer Nummer. Hiermit sollen durch Datenkreuzung Faelle aufgedeckt werden, wo sowohl Mieter, als auch Vermieter keine Angaben in ihren Steuererklärungen machen. Gibt z.B. ein Steuerpflichtiger unter einer Adresse seine Steuererklärung ab, die weder als Immobilie in seiner Vermoegensliste aufgefuehrt wird, noch unter Mietausgaben, kann er sich darauf gefasst machen, vom Fiskus zu einer Erklärung des Sachverhalts aufgefordert zu werden.

Vorauszahlungen an Einkommensteuer

Seit 2017 erfolgt auch die Pruefung der eingereichten Steuererklärungen daraufhin, ob Freiberufler monatliche Vorauszahlungen geleistet haben. Das Programm Carne Leão zeigt jeweils den Betrag der monatlichen Vorauszahlung an, und man kann mit diesem Programm auch den Zahlungstraeger (DARF) ausdrucken. Wer keine Vorauszahlung leistet, aber die Einkuenfte in der Steuererklärung auffuehrt, zahlt zwar am Ende den vollen geschuldeten Betrag, aber eben gegebenenfalls verspaetet. Somit erfolgt seitens des Fiskus keine nochmalige Forderung der Steuerzahlung, sondern wer erwischt wird, bekommt einen Strafbescheid ueber ausschliesslich eine Strafe von 50% der nicht abgefuehrten Vorauszahlungen. Zusaetzlich hat der Fiskus ein Projekt in Arbeit, auch die Abfuehrung von Sozialversicherung INSS auf Bezuege von Freiberuflern zu pruefen, die von natuerlichen Personen Honorare erhalten haben. In diesen Faellen hat der Freiberufler Sozialversicherung abzufuehren, sofern er nicht durch andere Einkuenfte bereits die Beitragsbemessungsgrenze erreicht hat.

OECD- Austausch von Bankdaten

Seit 2017 bereits beteiligt sich Brasilien an einem internationalen Austausch von Bankdaten. Dieser war anfangs begrenzt auf Personen, die insgesamt mehr als umgerechnet US\$ 250.000 an Guthaben in Bankkonten und Geldanlagen in einem Land hatten. Inzwischen existiert diese Mindestgrenze nicht mehr, sondern der Austausch startet im Grunde bei einem Centavo. Auch kann der brasilianische Fiskus die Daten inzwischen begrenzt fuer Pruefzwecke verarbeiten und mit der Steuererklärung zumindest insoweit abstimmen, dass die Existenz eines bestimmten Kontos in der Vermoegensliste gecheckt werden kann.

16. Was man bei einer Übersiedlung nach Deutschland fuer Zwecke der deutschen Einkommensteuer beruecksichtigen sollte

Wer nach Deutschland übersiedelt zum Zwecke eines Studiums oder einer anderen Ausbildung, für die er kein Gehalt bekommt, sondern ein Stipendium oder Unterstuetzung durch die Familie, wird in aller Regel keine deutsche Steuererklaerung einreichen müssen, sofern die steuerpflichtigen Jahreseinkuenfte nicht ueber Euro 9.744,00 (Betrag fuer 2024) liegen. Ein Studienstipendium oder familiäre Unterstützung sind in Deutschland steuerfrei.

Anders sieht es aus, wenn Sie nach Deutschland übersiedeln und dort eine Arbeitsstelle antreten. In diesem Falle sollten Sie dafür Sorge tragen, auch eventuelle brasilianische Einkünfte anzugeben und dokumentarisch belegen zu können.

Die Steuerpflicht in Deutschland beginnt mit dem Tag der Einreise, so dass die erste Steuererklaerung den Zeitraum vom Einreisetag bis zum Jahresende umfasst.

Sie benötigen jedoch auch Dokumente fuer Ihre Einkünfte fuer den vorherigen Teil des Einreisejahres, als Sie also noch in Brasilien lebten. Diese Einkuenfte werden in Deutschland zwar nicht besteuert, aber bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt (sogenannter "Progressionsvorbehalt").

Sofern Sie auch nach Übersiedlung weiterhin Einkuenfte in Brasilien haben, z.B. Zinseinkünfte aus brasilianischen Geldanlagen oder Mieteinkuenfte, weil Sie Ihre brasilianische Wohnung fuer die Zeit des Aufenthalts in Deutschland vermietet haben, müssen diese Einkünfte in Deutschland versteuert werden und die brasilianische Einkommensteuer wird angerechnet. Hier sollten Sie berücksichtigen, dass nach deutschem Steuerrecht die Mieteinkünfte anders berechnet werden als für Zwecke der brasilianischen Einkommensteuer. Insbesondere können in Deutschland Abschreibungen und Instandhaltungskosten von den Mieteinnahmen abgesetzt werden, was in Brasilien nicht der Fall ist. Sie brauchen aber die entsprechenden Dokumente. Falls trotz der geringeren Bemessungsgrundlage dennoch deutsche Einkommensteuer auf die Immobilie anfällt, kann die entsprechende brasilianische Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

Bei brasilianischen Zinseinkünften ist darauf zu achten, dass die Bruutoertraege an Zinsen und die einbehaltene Quellensteuer nicht in den Hauptfeldern der brasilianischen Steuerbescheinigung genannt werden, sondern in separaten Deatilfeldern. In den Hauptfeldern werden wegen der Pauschlaversteuerung nur die angabepflichtigen Nettoeinkuenfte gezeigt.

Falls Sie von Ihrem früheren brasilianischen Arbeitgeber noch eine Nachzahlung oder einen nachträglichen Bonus erhalten, sollten Sie darauf achten, dass in der

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

entsprechenden Abrechnung die einbehaltene brasilianische Steuer aufgeführt wird, denn so eine Zahlung ist auch in Deutschland steuerpflichtig. Anders sieht es aus, wenn Sie in einem Konzern nach Deutschland versetzt werden und in Brasilien weiterhin ein Gehalt zusätzlich zu Ihrem deutschen Gehalt beziehen. In diesem Falle sind in Deutschland von Ihrem Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherung auch auf das brasilianische Gehalt einzubehalten und abzuführen. Hier kann die brasilianische Einkommensteuer eventuell nicht angerechnet werden, weil der deutsche Fiskus wegen der deutschen Arbeitsstelle das brasilianische Gehalt als Inlandsgehalt ansieht. In diesem Falle kann brasilianische Einkommensteuer nur als Werbungskosten in Deutschland geltend gemacht werden. Die einzelnen Gehaltszahlungen brauchen Sie aber nicht mehr separat in der Steuererklärung anzugeben, weil sie in der Jahreslohnsteuerbescheinigung Ihres deutschen Arbeitgebers enthalten sind.

Der FGTS gerät immer mehr in den Fokus der deutschen Finanzverwaltung. Bei Auszahlung nach Umsiedlung nach Deutschland musste man bisher davon ausgehen, dass der volle Auszahlungsbetrag in voller Höhe zu versteuern war. Bei einigen Finanzämtern hat sich zwischenzeitlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der steuerliche Zufluss bereits bei Beitragszahlung durch den Arbeitgeber bzw. bei der monatlichen Zinsgutschrift durch die Caixa Economica stattgefunden hat. Die neuere Sichtweise führt dazu, dass die laufenden Beitragszahlungen während einer Entsendung nach Deutschland steuerpflichtig behandelt werden können.

Ein weiterer, manchmal wichtiger Punkt sind Veräußerungsgewinne. In Brasilien existiert keine der deutschen Spekulationsfrist vergleichbare Regelung für Grundstücke, sondern eine teilweise Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinnes in Abhängigkeit von der Dauer des Eigentums. In Deutschland ist die Veräußerung von Immobilien dagegen steuerfrei, wenn der Verkäufer sie 10 Jahre lang besaß. Auch bei Veräußerung brasilianischen Vermögens kann eine eventuell gezahlte brasilianische Einkommensteuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, aber es ist wichtig, sowohl diese Steuerzahlung, als auch Anschaffungskosten und Verkaufserlös dokumentarisch nachweisen zu können. Nicht nur bei Verkäufen können Gewinne anfallen. Auch bei der Rückzahlung eines brasilianischen Sparbriefs (CDB) kann nach deutschem Steuerrecht ein Veräußerungsgewinn anfallen. Wichtig ist, dass die Veräußerungsgewinne in Deutschland natürlich in Euro und nach deutschen Normen ermittelt werden.

Man muss damit rechnen, dass ein Veräußerungsgewinn, der in Brasilien erzielt wurde, nach deutschem Steuerrecht niedriger ausfällt als der nach brasilianischem Steuerrecht berechnete Gewinn oder sich in einen Verlust verwandelt. Das liegt daran, dass der Wechselkurs des Real gegenüber dem Euro im Laufe der Zeit tendenziell fällt. Im Einzelfall muss jedoch berechnet

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

werden, wie hoch er ist. Im Unterschied zu Brasilien besteht in Deutschland keine Notwendigkeit, die Einkommensteuer auf einen Veräußerungsgewinn bereits bis zum Ende des Folgemonats abzuführen, sondern der Gewinn wird zusammen mit den anderen Einkünften in der Jahressteuererklärung erfasst und versteuert.

Grundsätzlich gilt für brasilianische Dokumente folgendes: Es ist nicht automatisch notwendig, alles übersetzen zu lassen, und schon gar nicht von einem vereidigten Übersetzer. Der deutsche Fiskus kann zwar Übersetzungen verlangen, aber Sie sollten in einem solchen Fall persönlich oder über Ihren Steuerberater mit dem zuständigen Finanzbeamten abstimmen, welche Dokumente zu übersetzen sind und ob Sie das selber machen können. In Brasilien werden Steuerklärungen elektronisch eingereicht, und es kommt wegen der umfangreichen Datenkreuzung selten vor, dass Dokumente vorzulegen sind. Das ist in Deutschland anders. Sie müssen die Dokumente zwar nicht zusammen mit der Steuerklärung einreichen, müssen aber in stärkerem Umfang als in Brasilien damit rechnen, sie vorlegen zu müssen und daher sollten Sie darauf achten, alles rechtzeitig verfügbar zu haben.

Haftungsausschluss

Die Angaben in dieser Broschüre erfolgen nach bestem Wissen. Die Broschüre ist dafür gedacht, eine Übersicht zu geben. Aufgrund der umfangreichen Spezialvorschriften und der häufigen Änderungen der brasilianischen Steuergesetzgebung kann jedoch keine Gewähr gegeben werden für die Verwendbarkeit dieser Broschüre zur Lösung individueller steuerlicher Fragen. Zur steuerlichen Beurteilung konkreter Sachverhalte unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten der vorliegenden Einkünfte bzw. Transaktionen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dipl-Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater brasilianischen Rechts

Zur Person:

Ich bin gebürtiger Deutscher mit Abschluss als Diplom-Kaufmann von der Justus-Liebig-Universität Gießen und lebe seit 1989 in Brasilien. Zuvor begann ich meine Laufbahn bei einer der grossen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frankfurt.

Von Mitte 1989 bis Ende 1994 war ich bei einer mittelständischen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in São Paulo, Hamburg und Frankfurt tätig. In dieser Zeit absolvierte ich u.a. ein Aufbaustudium in Controlling unter Hochinflation an der renommierten Hochschule Fundação Getúlio Vargas. Mitte 1995 nahm ich eine Stellung als Controller und Finanzchef bei der Tochtergesellschaft eines deutschen Industrieunternehmens im Innern des Bundesstaats São Paulo an.

Anfang 1997 wechselte ich als Senior Manager Audit zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Andersen nach São Paulo. Neben der Prüfung von Jahresabschlüssen nach deutschen und brasilianischem Handelsrecht, US-GAAP und IAS/IFRS wurde ich insbesondere als Spezialist für Due Diligence-Prüfungen im Rahmen von Unternehmenskäufen tätig.

Im Jahre 2002 wechselte ich zu Roland Berger Strategy Consultants. Im Jahr darauf erhielt ich die Berufszulassung als Contador (vereidigter Buchhalter/Steuerberater brasilianischen Rechts) und wurde neben meiner Stellung bei Roland Berger auch selbstständig tätig.

Seit November 2004 bin ich ausschliesslich selbstständig tätig. Seit 2008 verfüge ich zudem über die brasilianische Zulassung als Wirtschaftsprüfer (Auditor Independente).

Anschrift:

Rua Cláudio Rossi, 573
01547-000 São Paulo – S.P.
Tel. 0055-11-2215-1008
E-Mail: merkelconsulting@gmail.com
Internet: www.klausmerkel.com